Appellationsschrift ist in drei Exemplaren, begrundet, datiert und unterschrieben dem Generalsekretariat des Eidgenossischen Volkswirtschaftsdepartementes, Bundeshaus-Ost, einzureichen.

Bei rechtskraftigen Urteilen kann binnen 20 Tagen nach Kenntnisnahme des Entscheides beim Richter ein Wiedereinsetzungsgesuch eingereicht werden

Zurich, den 22. Mai 1950.

9159

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Verschollenheitsaufruf

Uber Kellenberger Heinrich, von Walzenhausen, geb. 8. Januar 1848 in Walzenhausen, letzter Wohnsitz vermutlich in Walzenhausen, angeblich im Jahre 1877 nach Übersee ausgewandert und seit 1885 nachrichtenlos abwesend, wird das Verschollenheitsverfahren eingeleitet.

Gemass Beschluss des Obergerichtes vom 30. Mai 1950 und in Anwendung der Artikel 35 f. ZGB und Artikel 5 des kantonalen Einfuhrungsgesetzes zum ZGB wird hiemit jedermann, der Nachrichten über den Abwesenden geben kann, aufgefordert, sich bis zum 31. Mai 1951 bei der Obergerichtskanzlei in Trogen, App. A.-Rh., zu melden. (1.)

Trogen, den 1. Juni 1950.

9159

Die Obergerichtskanzlei

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Dieses Gesetz, mit den bis 1. Februar 1950 erfolgten Abanderungen und Erganzungen, enthalt als Anhang das Bundesgesetz vom 29. April 1920 betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfandung und des Konkurses. Bestellungen sind an das unterzeichnete Bureau zu richten.

Der Bezugspreis betragt Fr. 1.70 pro Exemplar plus Nachnahmegebuhren. Bei Einzahlung auf Postcheckkonto III 520 = Fr. 1.90.

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei

Schweizerische Gesetzgebung über das private Versicherungswesen

Das eidgenössische Versicherungsamt hat die schweizerische Gesetzgebung uber das private Versicherungswesen, in deutscher Sprache, neu zusammengestellt und ergänzt. Die handliche, auf den 1. Juli 1948 bereinigte Publikation kann bei der unterzeichneten Amtsstelle zum Preise von Fr. 2 per Exemplar bezogen werden. Bei grössern Bestellungen werden Serienrabatte gewährt.

Postcheckkonto III.520.

8174

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei Bern

Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen

1848-1947

Demnächst erscheint Band 3 dieser Sammlung, enthaltend:

V. Schuldbetreibung und Konkurs

VI. Strafrecht und Strafrechtspflege

VII. Organisation der Bundesrechtspflege. Zivilrechtspflege

654 Seiten, in Ganzleinen gebunden, Fr. 13.50

Bisher sind erschienen:

Band 1: I. Grundlagen der Eidgenossenschaft

II. Bürgerrecht und Niederlassung

III. Die Organisation des Bundes

860 Seiten, in Ganzleinen gebunden, Fr. 17.50

Band 2: IV. Zivilrecht

966 Seiten, in Ganzleinen gebunden, Fr. 18.50

Bestellungen sind zu richten an

Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale Bundeshaus Ost, Bern 3 Beim Bundesamt für Sozialversicherung ist erschienen:

Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern

Textausgabe der geltenden Erlasse, Tabellen und Erläuterungen nach dem Stand vom 1. Januar 1950

Die Broschüre enthält die Erlasse über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern, die Tabellen zur Festsetzung der Familienzulagen sowie Erläuterungen des Bundesamtes für Sozialversicherung. Die Benützung der Textausgabe wird durch ein ausführliches Sachregister sowie durch zahlreiche Artikelhinweise erleichtert.

Preis pro Exemplar Fr. 1.30.

Bestellungen sind zu richten an

Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale Bundeshaus-Ost, Bern 3

8991

«Eidgenössische Einigungsstelle»

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist eine Broschüre im Umfang von 21 Seiten über die eidgenössische Einigungsstelle erschienen, die folgende Texte enthält:

- Bundesgesetz vom 12. Februar 1949 über die eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten.
- Vollzugsverordnung vom 2. September 1949 zum Bundesgesetz über die eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten.
- Erläuterungen zum Bundesgesetz über die eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten und zur Vollzugsverordnung.

Preis pro Exemplar Fr. --. 70.

Bei Zustellung gegen Nachnahme Fr. — .90.

Bei Einzahlung auf Postscheckkonto III 520 Fr. - . 80.

8768

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei

Stellenausschreibungen

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den im Bundesgesetz vom 24. Juni 1949 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vorgesehenen Grundbesoldungen. Sie umfassen die 10 % Teuerungszulage und die andern Zulagen nicht.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr,	An- meldungs- termin
Präsident des Schweiz. Schulrates ET H Zürich G	Technischer Gehilfe für den Betriebs- techniker, evtl. Techniker II. Kl.	Abgeschlossene Berufs- lehre als Mechaniker oder Installateur, evtl. Techni- kumsdiplom, Interesse und Befähigung für Verwal- tungsarbeiten	6045 bis 9278 bzw. 6545 bis 10 500 zuzüglich Teuerungs- zulage	20. Juni 1950
Abteilung für Artilicric Bern 3	2 Instruktions- offiziere der Artillerie (Hptm.), (Sub.Of.)	Dienst als Instruktions- Of-Aspirant	10 000 bis 14 091 bzw. 8727 bis 12 818	17. Juni 1950 (1.)
Direktlon der Eidg. Konstruk- tlonswerkstätte, Thun	Meister I. Kl. evtl. Werkmeister	Abgeschlossene Schlosser- lehrzeit; mehrjährige Praxis in mittleren und Gross- firmen der Maschinen- industrie; Befähigung zur selbständigen Leitung einer grösseren Schlosserei- werkstätte mit angeglie- derter Schmiede; wenn möglich mit bestandener Meisterprüfung; militärdienstpflichtig	6818 bis 10 091 evtl. 6818 bis 10 909	15. Juni 1950 (I)

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1950

Année Anno

Band 2

Volume Volume

Heft 23

Cahier Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 08.06.1950

Date Data

Seite 17-20

Page Pagina

Ref. No 10 037 062

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.